

Protokoll der Gemeindeversammlung

3. Sitzung vom 28. Oktober 2020 im KUSPO Bruckfeld

<u>Anwesend vom Gemeinderat:</u>	Daniel Altermatt, Andreas Knörzer (ab 19.45 Uhr), Jeanne Locher, Ursula Lüscher, David Meier, René Nusch, Dieter Rehmann Stefan Friedli, Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung
<u>Entschuldigt:</u>	Gemeindekommission: Cécile Grüninger, Kathrin Hasler, David Huggel, Adil Koller, Catherine Regez, Clive R. Spichty, Sergio Viva Matthias Grüninger, RPK Walter Banga Dieter Rammelmeyer
<u>Vorsitz:</u>	Jeanne Locher-Polier, Gemeindepräsidentin
<u>Rednerliste:</u>	René Nusch, Vizepräsident
<u>Protokoll:</u>	Eva Somalvico
<u>Stimmenzähler:</u>	Beat Widmer, Christian Banga, Karl Strub
<u>Dauer der Sitzung:</u>	19.30 Uhr bis 20.35 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. September 2020
2. Teilrevision Wasser- und Abwasserreglement
3. Waldbaulinienplan "Dammstrasse" -
Baulinienplan "Im Berg", Mutation "Kirchgasse"
4. Verpflichtungskredit Neubau Grundwasserpumpwerk Brüglinger Ebene
5. Verschiedenes
 - Mündliche Beantwortung der Anfrage nach § 69 Gemeindegesetz; SP Münchenstein i.S. Schottergärten auf gemeindeeigenem Boden

Gemeindepräsidentin J. Locher begrüsst die rund 36 Einwohnerinnen und Einwohner zur Gemeindeversammlung. Die Medien sind vertreten durch Tobias Gfeller, für Wochenblatt Birseck und Basler Zeitung.

Weiter weist die Gemeindepräsidentin J. Locher auf das Covid-19-Sicherheitskonzept hin und zeigt Folien mit den wichtigen Piktogrammen. Sie bedankt sich bei den Anwesenden für das Einhalten dieser Regeln. Im Speziellen erwähnt Gemeindepräsidentin die Covid-19-App und empfiehlt, diese herunterzuladen.

Die Stimmrechtsausweise werden pro Block eingesammelt und während 14 Tagen aufbewahrt, damit im Fall einer Ansteckung mit Covid-19 festgestellt werden kann, wer in welchem Block gegessen ist. Anschliessend werden die Stimmrechtsausweise wieder vernichtet.

Beim Eingang wurden Schutzmasken verteilt. Das Tragen der Schutzmasken ist obligatorisch, die Rednerinnen und Redner dürfen bei einem Wortbegehren die Maske ablegen.

Gemeindepräsidentin J. Locher erwähnt auch die aktuelle Mitteilung vom Bund, gemäss welcher Gemeindeversammlungen abgehalten werden dürfen.

Weiter gibt die Gemeindepräsidentin die Entschuldigungen bekannt und informiert, dass Gemeinderat A. Knörzer etwas später eintreffen wird.

Als Stimmzähler werden Beat Widmer, Christian Banga und Karl Strub bestimmt.

Die Rednerliste wird von Vizepräsident René Nusch geführt.

Anschliessend informiert die Gemeindepräsidentin J. Locher, dass Nichtstimmberechtigte im abgetrennten Bereich im Saal Platz nehmen müssen.

Die Einladungen wurden ordnungsgemäss nach § 55 des Gemeindegesetzes und rechtzeitig versandt sowie im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. J. Locher gibt die weiteren Regeln für den Ablauf der Gemeindeversammlung bekannt.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. September 2020

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. September 2020 wird genehmigt.

Gemeindepräsidentin J. Locher: erkundigt sich, ob es einen Wunsch zur Änderung der Reihenfolge der Traktanden gibt, was nicht der Fall ist.

://: Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 2

Teilrevision Wasser- und Abwasserreglement

Gemeinderätin U. Lüscher präsentiert das Traktandum mittels einer PowerPoint-Präsentation. Sie informiert, dass sie die Teilrevision von zwei Reglementen vorstellen wird, nämlich vom Wasser- und vom Abwasserreglement. Die zwei Reglemente bilden die gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen bezüglich Bewilligung, Rechnungstellung und Bemessungsgrundlagen.

In den vergangenen Jahren hat man bei der Anwendung dieser Reglemente Mängel festgestellt, die teilweise sogar zu Einsprachen geführt haben. Deshalb mussten mehrere Themenfelder überarbeitet werden. Als Basis für die Überarbeitung wurden die kantonalen Musterreglemente und gültige Gerichtsentscheide beigezogen. Man hat Rücksprache mit dem Enteignungsgericht geführt bezüglich dem Zeitpunkt der Verfügung und der Fälligkeit der Zahlung.

Im Ratschlag sind die vorgeschlagenen Änderungen mit den dazugehörenden Erklärungen synoptisch dargestellt. Gemeinderätin U. Lüscher stellt die überarbeiteten Themenfelder des Wasser- und Abwasserreglements gleichzeitig vor.

Die Zahlungsmodalitäten wurden in beiden Reglementen komplett überarbeitet. Das Neue wird in beiden Reglementen, jedoch jeweils unter verschiedenen Paragraphen, gleich formuliert sein. Durch die Anpassungen und die neuen Formulierungen wurde der Inhalt gut verständlich und klar.

Die Erschliessungs- und Anschlussgebühren sollen neu bei der Bewilligung des Gesuchs in Rechnung gestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt sind die Besitzverhältnisse klar geregelt und die Höhe der Gebühren ist bereits bei Baubeginn bekannt. Das heisst, wenn die Bauherrschaft zum Beispiel im Stockwerkeigentum eine Wohnung verkauft, kann es beim Käufer nicht mehr zu Überraschungen kommen, wie etwa dass er feststellen muss, dass Anschlussgebühren durch den Verkäufer noch nicht beglichen worden sind. Die definitiven Anschlussgebühren werden nach Abschluss der Bauarbeiten definitiv erhoben und allfällige Differenzen nachverrechnet oder zurückvergütet.

In beiden zurzeit gültigen Reglementen ist die Verjährung ausserhalb der gesetzlichen Vorschriften nicht definiert. Die gesetzliche Vorschrift ist zwei Jahre. Deshalb ist es sinnvoll, für langfristige Fälle eine Definition von fünf Jahren festzusetzen.

Auch wird neu der Verfall der Bewilligungen geregelt, was bislang nicht der Fall war.

Auch wenn kein Baugesuch notwendig ist, müssen z. B. bei Umbauten Anschlussgesuche gestellt werden. Neu sollen diese Bewilligungen erlöschen, wenn nach zwei Jahren nicht mit den Arbeiten begonnen worden ist.

Weiter wird neu im Wasserreglement § 38 in verständlicherer Form die Bedeutung der Bemessungsgrösse namens «Loading Unit (LU)» beschrieben. Das ist schweizweit die übliche Bemessungsgrösse, die in Münchenstein seit 2013 angewendet wird. Die Übersichtstabelle mit den Musterwerten ist neu in der Verordnung abgebildet.

Gleichermassen wurden im Abwasserreglement die Anschlussgebühren in einer verständlicheren Form überarbeitet und werden in § 20 ausführlicher beschrieben. Da sind auch die Anschlussgebühren z. B. bei einem Abbruch von einer Liegenschaft, respektive wenn ein neues Haus gebaut wird und das alte Haus abgebrochen wurde, geregelt.

Sowohl im Wasser- wie auch im Abwasserreglement wurde festgestellt, dass die Formulierung zum Vollzug und zum Rechtsschutz in den beiden jetzt noch gültigen Reglementen nicht mehr zulässig sind. Die alte Formulierung im § 49 Abs. 1 ist gar nicht mehr zulässig, weil sie per Landratsentscheid bereits 2008 aufgehoben wurde.

Für die Rechnungstellung ist der Gemeinderat zuständig. Beschwerden in Zusammenhang mit dem Wasser- oder Abwasserreglement gehen an das Enteignungsgericht respektive den Regierungsrat, gemäss Landratsentscheid.

Gemeinderätin U. Lüscher übergibt das Wort wieder an Gemeindepräsidentin J. Locher.

Gemeindepräsidentin J. Locher bedankt sich bei Gemeinderätin U. Lüscher für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an den Präsidenten der Gemeindekommission, Stefan Haydn zur Stellungnahme.

S. Haydn, Präsident der Gemeindekommission, erläutert, dass das Geschäft in der Gemeindekommission so gut wie unbestritten war. Über den Antrag des Gemeinderates wurde in der Gemeindekommission wie folgt abgestimmt:

://: 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Anwesenheit von 12 GK-Mitgliedern).

Der einzige kleine Kritikpunkt war (im Ratschlag auf S. 7 § 31 Abs. 10) in den Zahlungsmodalitäten betreffend den Satz «Die Höhe von Skonto und Verzugszinsen wird durch den Gemeinderat festgelegt». Es kam die Befürchtung auf, dass der Gemeinderat diesbezüglich machen kann, was er will, was absolut nicht der Fall ist. Trotzdem wurde darüber abgestimmt, ob hier eine Änderung vorgenommen werden soll, dass hier die Verzugszinsen an die Verzugszinsen der Steuern gekoppelt werden sollen. Der Änderungsantrag wurde jedoch mit 6 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen abgewiesen.

Gemeindepräsidentin J. Locher bedankt sich beim Präsidenten der Gemeindekommission, Stefan Haydn, für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob das Eintreten bestritten ist.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen zu diesem Traktandum:

Karin Amport hat eine Frage zum § 38 betreffend der Bemessungsgrössen. Gemeinderätin U. Lüscher hat in ihrer Präsentation erwähnt, dass in einer Tabelle in der Verordnung die Werte beschrieben sind. Karin Amport möchte wissen, ob es sich dabei um die Gebührenverordnung zum Wasserreglement handelt, was Gemeinderätin U. Lüscher bestätigt.

Karin Amport stellt weiter fest, dass die Gebührenverordnung zum Wasserreglement vom Gemeinderat überarbeitet wird und erkundigt sich, ob dies schon erledigt ist und falls ja, ob die Freigrenze angepasst wurde. Die Freigrenze ist ja so sonst nicht zulässig bzw. rechtmässig.

Gemeinderätin U. Lüscher weiss nicht, wann die letzte Anpassung der Gebührenverordnung zum Wasserreglement stattgefunden hat und gibt das Wort weiter an den Gemeinderat.

Gemeindepräsidentin J. Locher erläutert, dass Gemeinderätin U. Lüscher das Departement Tiefbau/Werke im Juli frisch übernommen hat. Vorher war Gemeinderat D. Altermatt für dieses Departement zuständig.

Gemeindepräsidentin J. Locher stellt fest, dass die Gebührenverordnung zum Wasserreglement noch nicht überarbeitet wurde.

Karin Amport erläutert, dass die Gebührenverordnung zum Wasserreglement, über welche sie verfügt, mit 1. Januar 2007 datiert ist. Darin wird erwähnt, dass es eine Freigrenze gibt von 5 Belastungswerten, was gemäss Urteil nicht rechtmässig ist. Deshalb wollte K. Amport fragen, was der Gemeinderat diesbezüglich unternehmen wird.

Gemeindepräsidentin J. Locher erläutert, dass Reglementsänderungen nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden können. Verordnungen hingegen können vom Gemeinderat angepasst werden.

Geschäftsleiter S. Friedli erläutert, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 11. Juni 2019 die Freigrenze aufgehoben und die Verordnung angepasst hat. Dies wurde rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Das ist auch der aktuelle Stand dieser Verordnung zum Abwasserreglement. Sobald das Reglement beschlossen ist, wird die Verordnung, nach der Änderung des Abwasserreglements, vom Gemeinderat nochmals überarbeitet. Die Freigrenze ist in der heute gültigen Verordnung nicht mehr vorhanden.

Da keine weiteren Wortbegehren zu diesem Traktandum gewünscht werden, zitiert Gemeindepräsidentin J. Locher nochmals den Antrag des Gemeinderates und stimmt darüber wie folgt ab:

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Teilrevision des Wasserreglements vom 27.09.2006.

://: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Teilrevision des Abwasserreglements vom 20.06.2012.

://: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Reglementsänderungen treten nach der Genehmigung durch den Kanton Basel-Landschaft in Kraft.

Diese Beschlüsse unterstehen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Traktandum 3

Waldbaulinienplan "Dammstrasse" - Baulinienplan "Im Berg", Mutation "Kirchgasse"

1.

Gemeinderat D. Altermatt erläutert das Traktandum mittels PowerPoint-Präsentation. Er erläutert, weshalb es zu dieser Mutation gekommen ist. Die Gemeinde führt zurzeit eine Gesamtrevision der Bau- und Strassenlinienpläne auf dem gesamten Gemeindegebiet durch. Das Los 1 (alles westlich Emil-Frey-Str. ohne Dreispitz: Heiligholz, Stöckacker, Lange Heid) ist seit dem 22. Oktober 2020 in der öffentlichen Mitwirkung, was im Wochenblatt publiziert wurde. Das Los 2 (alles zwischen Emil-Frey-Str. und Birs, vom Heiligholz bis Neue Welt, ohne Brüglingen) ist in Bearbeitung und das Los 3 (Gstad, Dorf und Berg) kommt erst gegen 2021/2022.

Der Grund, wieso dieses Traktandum hier behandelt wird, ist ein konkretes Bauprojekt im Los 2 - das im Moment noch nicht fertig bearbeitet ist - , das an der Dammstrasse für Parzelle 1789 vorliegt. Weiter gibt es noch eine konkrete Anfrage von der Kirchgasse, die im Los 3 liegt, weshalb

die Antragssteller ziemlich lange warten müssten und deshalb der Gemeinderat beschlossen hat, die Bearbeitung vorzuziehen.

Die Überarbeitung und Mutation über das ganze Gemeindegebiet sowie die der zwei vorhergehenden konkreten Fälle hat zum Ziel, einen ressourcenschonenden Umgang mit dem Boden zu gewährleisten. Das heisst, wenn man nach innen verdichten will, muss Raum geschaffen werden. Ein Teil davon ist, dass man alle Strassenlinien so wählt, wie sie heute gültig sind, d. h. dass man bei den Quartier- und Sammelstrassen schmalere Abstände vorsieht, als sie in den Plänen eingezeichnet sind und dass man vor allem die Waldbaulinie von 20 auf 10 Meter zurücknimmt, damit die Parzellen besser genutzt werden können.

Weiter schildert Gemeinderat D. Altermatt die Ausgangslage an der Dammstrasse. Die Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 1789 möchte die Parzelle einer Wohnnutzung zuführen. Im östlichen Teil der Parzelle erstreckt sich ein Waldstück, zu dem ein gesetzlicher Mindestabstand von 20 Meter einzuhalten ist. Das macht eine sinnvolle Bebauung und den ressourcenschonenden Umgang mit dem Boden nicht möglich. Wenn die Waldbaulinie geändert wird, dann wird sie natürlich nicht nur auf dieser Parzelle, sondern durchgehend über alle vier (Nr. 159, 1532, 3040 und 3353) Parzellen, angepasst. Gemeinderat D. Altermatt zeigt diese Situation auf einem Plan.

Eine ähnliche Situation präsentiert sich an der Kirchgasse. Die Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 2071 möchte den ans Hauptgebäude angebauten Schopf und die Garage erneuern. Die Parzelle unterliegt dem Bau- und Strassenlinienplan «Im Berg» aus dem Jahr 1937. Die damals festgelegte Strassenbaulinie verläuft durch das Gebäude Kirchgasse 16 sowie durch die Garage.

Zum nördlich der Parzelle liegenden Waldstück gilt zudem ein gesetzlicher Mindestabstand von 20 Meter. Die Parzelle befindet sich in einer Hanglage, weshalb der südliche Teil schwierig zu bebauen ist. Diese Voraussetzungen lassen keinen Spielraum für eine bauliche Entwicklung. Von der Mutation sind auch die Parzellen Nr. 2072 und 3933 betroffen.

Die bestehende Strassenbaulinie wie auch die im obigen Plan nicht dargestellten Strassenlinien aus dem Jahr 1993 (Bau- und Strassenlinienplan «Im Berg») entsprechen nicht der heutigen Situation und werden daher aufgehoben. Es werden neue Wald- und Strassenbaulinien sowie neue Strassenlinien festgelegt, die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Die neuen Strassenlinien werden entlang der heutigen Parzellengrenze festgelegt und beidseitig mutiert. Die neu festgelegte Strassenbaulinie entlang der Kirchgasse hält einen Abstand von 3 Meter zur Strassenlinie ein.

Innerhalb des Abstandes von 20 Meter zum Wald wandelt sich die Strassenbaulinie in eine Wald- und Strassenbaulinie. Diese verläuft ebenfalls in einem Abstand von drei Meter zur Kirchgasse, bis ein Abstand von 10 Meter zum Wald erreicht wird. Ab dort wandelt sich die Wald- und Strassenbaulinie in eine reine Waldbaulinie, die im Abstand von 10 Meter zum Wald geführt wird.

Die Garage auf Parzelle Nr. 3933 wird dabei nicht umfahren (unbewohnte Nebenbaute mit geringer Bedeutung für das Ortsbild), hat jedoch Bestandesgarantie nach § 110 RBG. Die Garage erhält eine provisorische Waldbaulinie.

Weiter schildert Gemeinderat D. Altermatt den Ablauf des Projektes. Im März 2020 fand ein Augenschein vor Ort statt sowie die Erstellung des Entwurfs der Mutationsunterlagen. Am 7. April 2020 erfolgte die Freigabe durch den Gemeinderat sowie von April bis Mai 2020 die kantonale Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung. Es sind keine Einwände eingegangen, sodass im Juli 2020 die Bereinigung der Planungsunterlagen stattfinden konnte. Am 8. September 2020 erfolgte dann die Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie die Freigabe der Vorlage für die aktuelle Gemeindeversammlung.

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung besteht eine Frist von 30 Tagen, um das Referendum zu ergreifen. Dafür sind 500 Unterschriften nötig.

Nach der Referendumsfrist erfolgt die Planaufgabe. Diese wird im Wochenblatt und im Amtsblatt angekündigt und dauert ebenfalls 30 Tage. Während der Planaufgabe kann Einsprache gegen die Planung eingereicht werden. Der Gemeinderat hat die allfälligen Einspracheverhandlungen zu führen. Falls keine Einigung erzielt wird, muss der Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung über die unbehandelten Einsprachen entscheiden.

Die Genehmigung durch den Regierungsrat wird ca. drei Monate in Anspruch nehmen. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat erwächst die Planung in Rechtskraft.

Gemeinderat D. Altermatt zitiert den Antrag des Gemeinderates und übergibt das Wort an Gemeindepräsidentin J. Locher.

Gemeindepräsidentin J. Locher bedankt sich bei Gemeinderat D. Altermatt für seine Ausführungen und übergibt das Wort an den Präsidenten der Gemeindekommission, Stefan Haydn.

S. Haydn, Präsident der Gemeindekommission erläutert, dass die Gemeindekommission über dieses Traktandum befunden hat.

Bei der Abstimmung der Gemeindekommission wurde die Vorlage mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen. Aus diesem Grund empfiehlt die Gemeindekommission der Gemeindeversammlung, diesen Antrag anzunehmen.

Gemeindepräsidentin J. Locher bedankt sich beim Präsidenten der Gemeindekommission, Stefan Haydn, für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob das Eintreten bestritten ist.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen zu diesem Traktandum:

Christian Flubacher wohnt an der Emil Frey-Strasse auf einer Parzelle, auf der die Waldbaulinie verändert werden soll. Im Prinzip geht es um die Parzelle 1789. Christian Flubacher erläutert die Situation auf dem eingblendeten Plan. Zwischen dem roten Punkt und der grünen Linie stehen hundertjährige Bäume, die von einer älteren Dame liebevoll gepflegt wurden und es gibt dort einen wunderschönen Park. Es wäre schade, wenn dies geopfert und durch fünf Reihenhäuser ersetzt würde. Wenn der Profit nicht im Vordergrund steht, könnten die Häuser etwas verschoben werden. Es entsteht sogar besserer Wohnraum, als wenn im Schatten vom Spenglerpark fünf Reihenhäuser reingedrückt werden. Christian Flubacher bedauert dieses Vorgehen sehr und wird sicher gegen den Antrag stimmen. Er hofft, dass die hundertjährigen Bäume noch ein paar Stimmen finden werden.

Gemeinderat D. Altermatt erläutert, dass alte Bäume bis zu einem gewissen Grad schützenswert sind. Dies müsste aber in diesem Einzelfall abgeklärt werden. Bei der Waldbaulinie geht es um etwas ganz anderes. Weil in der ganzen Gemeinde die Waldbaulinie sowieso auf 10 m reduziert wird im Siedlungsgebiet, also überall wo eine Siedlung an den Wald anstösst, kann man bei einer einzelnen Parzelle keine Ausnahme machen wegen alten Bäumen. Im Sinne der gesetzlichen Gleichheit muss überall das Gleiche gelten. Der Einzelfall muss separat betrachtet werden. Auf die heutige Diskussion bezüglich der gemeindeweiten Festlegung der Waldbaulinie hat es eigentlich keinen Einfluss.

Christian Flubacher widerspricht und erkundigt sich, wieso es nicht zuerst genau abgeklärt wird mit Los 2. Wenn die Häuser aufgestellt werden, müssen die Bäume weg.

Gemeinderat D. Altermatt bemerkt, dass die Bäume nur wegen der Verschiebung der Waldbaulinie nicht schon gefällt sind. Es gibt noch viele Schritte zu erfüllen, das Baugesuch muss eingereicht werden mit allen Einsprachemöglichkeiten etc. Nur weil die Waldbaulinie neu gezogen ist, ist dort noch kein Baum gefällt. Es gibt keinen direkten Zusammenhang zwischen den einzelnen Bäumen, die dort freistehen und der Waldbaulinie.

Yvonne Bürgin wohnt auch in dieser Umgebung. Die Bäume sind um das Haus herum so platziert, dass es der Ort ist, wo die Garage und Parkplätze gebaut werden. Man hat keine Chance, dort mehrere Häuser hinzustellen, ohne dass die Bäume gefällt werden müssen. Es besteht ein Klimaproblem, wir haben das Thema Biodiversität und es ist ein Naturparadies, das einfach zerstört wird, wenn dort fünf Häuser gebaut werden. Das tut im Herzen extrem weh.

Gemeindepräsidentin J. Locher erläutert, dass es hierbei um Rechtsgleichheit geht, wo man keine Ausnahmen machen kann.

Da keine weiteren Wortmeldungen erwünscht sind, zitiert die Gemeindepräsidentin, J. Locher, den Antrag des Gemeinderates und stimmt die beiden Punkte gleich ab, wie folgt:

1. Der Waldbaulinienplan "Dammstrasse" im Massstab 1:500 wird beschlossen.

Die Abstimmung zu diesem Antrag ergibt folgendes Resultat:

://: Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr angenommen.

2. Der Baulinienplan "Im Berg", Mutation "Kirchgasse im Massstab 1:500 wird beschlossen.

Die Abstimmung zu diesem Antrag ergibt folgendes Resultat:

://: Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr angenommen.

Diese Beschlüsse unterstehen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Traktandum 4

2. Verpflichtungskredit Neubau Grundwasserpumpwerk Brüglinger Ebene

Gemeinderätin U. Lüscher präsentiert das Traktandum mittels einer PowerPoint-Präsentation. Drei Grundwasserpumpwerke garantieren in Münchenstein eine unabhängige Versorgung mit Trinkwasser. Die Trinkwasserversorgung soll langfristig gesichert sein. Der durchschnittliche Verbrauch an Trinkwasser beträgt in Münchenstein 3'300 m³ / Tag, die Sommerspitze kann bis 4'900 m³ / Tag betragen, d. h., dass die notwendige Leistung etwas 60 l pro Sekunde betragen muss. Neben den drei Standorten der Pumpwerke gibt es noch eine Verbindung mit dem Versorgungssystem der Nachbargemeinden zwecks Notversorgung.

Gemeinderätin U. Lüscher zeigt anhand eines Plans die drei Standorte der Pumpwerke in Münchenstein (Pumpwerk Au, Hofmatt und Ehinger). Auf Münchener Boden liegen auf der Brüglinger Ebene noch drei weitere Pumpwerke, die der Gemeinde Birsfelden gehören.

Das Pumpwerk Au wurde vor drei Jahren saniert und seine Konzession läuft noch bis ins Jahr 2023. Der Erhalt dieses Pumpwerks ist auch nach 2023 realistisch. Bei Hochwasser kann es, bedingt durch die Lage des Pumpwerks Au, zu Trübungen im Grundwasser kommen, weshalb das Pumpwerk bei Hochwasser abgeschaltet werden muss.

Die anderen zwei Pumpwerke, das Pumpwerk Hofmatt und Ehinger, liegen mitten im Siedlungsgebiet von Münchenstein. Auch sie entsprechen grundsätzlich dem Stand der Technik.

Das Pumpwerk Hofmatt hat eine Konzession bis 2031. Für die Erneuerung dieser Konzession müssen neue Grundwasserschutzzonen definiert werden. Grundwasserschutzzonen dienen dem Schutz der Fassungsanlagen von Pumpwerken bzw. dem von den Fassungen geförderten Trinkwasser. Der Erhalt des Pumpwerks Hofmatt erweist sich deshalb als schwierig, weil die altrechtlichen Schutzzonen den gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden.

Auch das Pumpwerk Ehinger hat eine Grundwasserschutzzone, die nach altem Recht definiert worden ist. Neue Schutzzonen des Pumpwerks Ehinger würden sich bis zur Hofmatt ausdehnen, d. h. dass eine Realisierung einer Schutzzone in diesem dicht besiedelten Gebiet gar nicht möglich ist. Zudem verfügt das Pumpwerk Ehinger über gar keine Konzession, sodass der Erhalt nach den neuen Vorgaben sicher nicht realisierbar ist.

Im Bedarfsfall kann als Notversorgung vom Basler Wasserverbund ins Netz von Münchenstein gepumpt werden. Umgekehrt ist es leider im Moment nicht möglich, wird aber wahrscheinlich zukünftig thematisiert.

Weiter zeigt Gemeinderätin U. Lüscher verschiedene Pläne mit den Schutzzonen nach altem Recht. Diese wurden nach altem Recht entlang der Parzellengrenze gezogen. Sie nehmen keine Rücksicht auf die Fliessgeschwindigkeit des Grundwassers. Deshalb haben sie nur räumlichen, aber keinen dynamischen Bezug zum Grundwasser und sind im Schadenfall nicht brauchbar. Die heutigen Schutzzonen müssen die Strömung des Grundwassers berücksichtigen.

Aus diesen Gründen wurde nach einem alternativen Standort für ein neues Pumpwerk gesucht. Man hat sich für eine Machbarkeitsstudie in der Brüglinger Ebene entschieden. Weil Birsfelden drei Pumpwerke auf Münchener Boden betreibt, konnten Synergien bezüglich einer gemeinsamen Schutzzone und der Daten und Erfahrungen der bestehenden Pumpwerke, genutzt werden.

2012 hat die Gemeinde Birsfelden ihre Pumpwerke in Brüglingen saniert. Die Schutzzonen sind jedoch immer noch nicht rechtskräftig. Die Ausscheidung der Schutzzonen ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt und Energie sistiert worden, bis das weitere Vorgehen betreffend zusätzlicher Pumpwerke geklärt ist. Weil die Schutzzonen auf Münchensteiner Boden liegen, müssen die Schutzzonen noch von der Münchensteiner Gemeindeversammlung beschlossen werden.

2013/2014 hat die Gemeinde MuttENZ für Wasser aus der Brüglinger Ebene angefragt und erste Voruntersuchungen haben stattgefunden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und Energie.

2016/2017 wurde eine Machbarkeitsstudie für zusätzliche Pumpwerke im Raum Brüglinger Ebene für MuttENZ und Münchenstein in Auftrag gegeben.

2018 wurde eine zweite Machbarkeitsstudie vorgenommen. Die Gemeinde MuttENZ hat sich anschliessend aus dem Projekt zurückgezogen, weil nach Vorliegen der Resultate aus dieser Machbarkeitsstudie die erwarteten Investitionen, z. B. bezüglich der langen Zuleitungen von Münchenstein nach MuttENZ, zu hoch waren.

2019/2020 hat die Gemeinde Münchenstein das Projekt alleine weiterverfolgt und hat weitere Pumpversuche unternommen bezüglich Mengen, Sicherheit und Wasserqualität. Die Resultate haben gezeigt, dass Grundwasserströme im Bereich Brüglingen grossflächig sind und eine zusätzliche Förderung möglich ist.

Die Gemeinde Birsfelden sieht bezüglich ihrer eigenen Pumpwerken keine Konflikte. Bei sehr tiefem Wasserstand kann Birsfelden seine drei Pumpwerke asymmetrisch betreiben. So kann auch die Gemeinde Münchenstein bei einer extremen Situation bei voller Leistung pumpen. Die Grundwasserqualität ist mit den umliegenden Pumpwerken vergleichbar.

Der Standort des neuen Pumpwerks ist aus hydrologischer Sicht optimal. Für ein neues Pumpwerk könnte die Sondierbohrung einfach überbohrt werden. Der Standort ist westlich der Grossen Allee, beim Zugang zum Park im Grünen. Auch aufgrund der Strömung des Grundwassers ist der gewählte Standort optimal.

Gemeinderätin U. Lüscher zeigt den Standort anhand eines Plans. Mit dem zusätzlichen Pumpwerk an diesem Standort fallen die Schutzzonen der Gemeinden Birsfelden und Münchenstein zusammen und sind gemeinsam nur wenig grösser als für die Birsfelder Pumpwerke alleine.

Die neue Schutzzone beinhaltet im Wesentlichen die beiden alten Schutzzonen Brüglingen und Ehinger. Der Einfluss beschränkt sich auf das Quartier Dychrain Ost und die Zone zieht sich bis zum Kreisel Zollweiden.

Das Betriebsgebäude kann direkt über der Grundwasserfassung errichtet werden. Es ist mit Holz verschalt und begrünt, ebenso wie die Pumpwerke von Birsfelden. Um das Betriebsgebäude herum muss eine Schutzzone errichtet werden, die mit einem Zaun ca. 15 m um das Bohrloch herum geschützt wird. Die notwendigen Eingriffe und Anschlüsse sind klein und gut vertretbar, d. h. die Verlegung vom Weg, der Gas- und Stromleitung, die Anpassung der Wegführung etc. Die Verbindung zum bestehenden Netz beträgt ca. 240 m. Das Birsufer ist geschützt und wird nicht verändert.

Die Eigentümerin der Parzelle ist die Christoph Merian Stiftung (CMS) und jene der Baurechtsparzelle ist die Stiftung im Grünen.

Für das Pumpwerk wird ein Baurechtsvertrag ausgestellt zu Gunsten der Gemeinde Münchenstein. Am Standort bestehen keine Altlasten.

Weiter erläutert Gemeinderätin U. Lüscher detailliert das Betriebskonzept des Pumpwerks. Es werden zwei Tauchpumpen aus Gusseisen und Edelstahl installiert, die alternierend betrieben werden. Dies ist notwendig, wenn z. B. eine Pumpe revidiert werden muss. Der Brunnen (Vertikalbrunnen) selber ist 10 m tief. Zur Steuerung ist das Pumpwerk über eine Steuerleitung an die Zentrale vom Werkhof angeschlossen. Bei einem Ausfall oder Unterbruch gibt es einen automatischen Notbetrieb. Die Überwachung der Wasserqualität im Pumpwerk entspricht dem neuesten Stand der Technik. Für die regelmässige Schadstoffanalyse gibt es einen unterstützten Probezug. Der Stromanschluss wird von der Primeo Energie AG betrieben. Auch gibt es einen Anschluss für ein mobiles Notstromaggregat.

Das Bauprojekt liegt vor. Es wurde von der Firma Holinger AG in Liestal erstellt. Die Firma Holinger AG hat auch alle Voruntersuche und Pumpuntersuche ausgeführt. Das ganze Bauprojekt kann auf der Bauverwaltung eingesehen werden.

Die bisher angelaufenen Kosten waren budgetiert und betrugen ca. CHF 55'000.-. Die Kostenschätzung beinhaltet sämtliche Planungskosten inkl. Nebenkosten ab dem Bauprojekt, d. h. CHF 2'800'000.-.

Die Investitionen werden von der Wasserversorgung finanziert.

Weiter präsentiert Gemeinderätin U. Lüscher das Terminprogramm. Wenn der Baukredit an dieser Gemeindeversammlung bewilligt wird, kommt die Beschlussfassung zu den notwendigen Schutzzonen voraussichtlich im Oktober 2021 und die Inbetriebnahme könnte im Mai/Juni 2022 stattfinden.

Gemeindepräsidentin J. Locher bedankt sich bei Gemeinderätin U. Lüscher für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an den Präsidenten der Gemeindekommission, Stefan Haydn.

S. Haydn, Präsident der Gemeindekommission, erläutert, dass Wasser ein wichtiges Gut für die Menschen ist, das es braucht und genügend vorhanden sein muss. Entsprechend hat die Gemeindekommission das Projekt einstimmig befürwortet.

Gemeindepräsidentin J. Locher bedankt sich beim Präsidenten der Gemeindekommission, Stefan Haydn, für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob das Eintreten bestritten ist.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen zu diesem Traktandum:

Da keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Traktandum gewünscht sind, zitiert Gemeindepräsidentin J. Locher nochmals den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

Der Bruttokredit von CHF 2'800'000.00 (inkl. MwSt.) für den Neubau des Pumpwerks "Brüglinger Ebene" wird beschlossen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

://: Die Abstimmung zu diesem Antrag ergibt folgendes Resultat:

://: Der Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

Traktandum 5

Verschiedenes

- **Mündliche Beantwortung der Anfrage nach § 69 Gemeindegesetz; SP Münchenstein i. S. Schottergärten auf gemeindeeigenem Boden**

Gemeindepräsidentin J. Locher erläutert, dass Miriam Locher im Namen der SP Münchenstein eine Anfrage nach § 69 Gemeindegesetz i. S. Schottergärten auf gemeindeeigenem Boden, gestellt hat. Dieses Traktandum wird von Vizepräsident R. Nusch beantwortet.

Vizepräsident R. Nusch beantwortet die Fragen der SP Münchenstein wie folgt:

- 1. Wie beurteilt der Gemeinderat die zunehmende Verbreitung von Schottergärten und Schotterkörben im Siedlungsgebiet?**

Schottergärten sind ökologisch meist wenig wertvoll. Sie werden oft so angelegt, dass es wenig Unterhalt braucht. Diese Entwicklung ist nicht wünschenswert, weil jeder grüne Streifen ein Teil des Ökosystems darstellt in der Gemeinde. Schotterkörbe richtig eingesetzt, können jedoch eine sinnvolle Alternative sein zu Beton oder geschlossenen Mauerwerken.

Ruderalflächen sind dort eine gute Lösung, wo eine intensive Pflege unmöglich, oder zu aufwendig ist. Ruderalflächen werden an Strassenböschungen oder Verkehrsinseln eingesetzt. Sie können aber auch auf Firmenarealen umgesetzt werden, um diese ökologisch aufzuwerten.

2. Gibt es Richtlinien für die Gestaltung von Flächen in öffentlichem Eigentum, insbesondere im Strassenraum, die Schottergärten und Schotterkörbe verbieten?

Nein es gibt diesbezüglich keine Richtlinien, allerdings werden in der Gemeinde Münchenstein in der Regel die Flächen im öffentlichen Strassenraum mit fixer Bepflanzung oder mit Wechselflor bewirtschaftet. Wenn man auf dem Gemeindegebiet unterwegs ist, kann man beobachten, wie die Blumen von der gemeindeeigenen Gärtnerei gepflanzt und gepflegt werden. Der Werkhof ist angehalten, diese ungeschriebene Regelung so weiterzuführen.

3. Welche Massnahmen nicht-regulatorischer Art könnten mithelfen, die Ausbreitung von vegetationsfreien Schottergärten und -körben zu stoppen?

Bisher sind keine Massnahmen vorhanden. Regelmässige Berichterstattungen im Wochenblatt, aber auch das Sensibilisieren der Bevölkerung an Anlässen, wie zum Beispiel am Naturschutztag, könnten bis zu einem gewissen Grad wirken. Bei neuen grösseren Planungen wird die Umgebungsgestaltung thematisiert und zum Beispiel im Quartierplan festgehalten. Erfahrungsgemäss entstehen Schottergärten jedoch meist bei privaten Einfamilienhäusern.

4. Wo ist für den Gemeinderat die Schwelle erreicht, über der eine gesetzliche Regelung gegen Schottergärten und -körbe erforderlich wird? Welche Regelungen wären in der kommunalen Gesetzgebung möglich?

Da vom Gesetz wegen der ortsüblichen Gartengestaltung bewilligungsfrei ist, besteht keine Einflussnahme über eine Bewilligung. Aus Überlegungen der Individualität, Freiheit und Eigenständigkeit sollte dieser Aspekt nicht auch noch geregelt werden. Indirekt könnte man im Zonenreglement eine Grünflächenziffer aufführen, die Schottergärten nicht miteinbezieht. Aber: Kontrollierbarkeit, Umgang mit Bestand, Abgrenzung zu Ruderalflächen, etc. sind sehr schwer umsetzbar und kontrollierbar.

5. Kann beziffert werden wieviel (in %) der kommunalen Strassenrabatten-Flächen begrünt, wieviel als Schottergarten ausgestaltet, und wieviel asphaltiert ist?

Münchenstein bewirtschaftet insgesamt rund 100 Rabatten auf dem Gemeindegebiet. Davon sind 85 entweder mit einer fixen Bepflanzung oder mit Wechselflor ausgestattet. 7 kleinere Flächen werden als sogenannte Rohbodenstandorte oder Ruderalflächen ausgewiesen. Solche Flächen eignen sich für einheimische Wildpflanzen.

7 kleinere Flächen sind mit Schotter ohne Folien ausgebildet und 1 Fläche wurde mit Verbundsteinen belegt (bei Grün 80) und wird heute als Motorradparkplatz genutzt.

Insgesamt betragen die Schotterplätze und der Verbundsteinplatz geschätzt ca. 2.5 %.

Gemeindepräsidentin J. Locher bedankt sich bei Vizepräsident R. Nusch für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob unter «Diverses» Wortmeldungen erwünscht sind.

Da dies nicht der Fall ist, weist Gemeindepräsidentin J. Locher darauf hin, dass die nächste Gemeindeversammlung am Montag, 14. Dezember 2020 geplant ist.

Anschliessend bedankt sich Gemeindepräsidentin J. Locher im Namen des Gemeinderates bei allen Anwesenden, dass sie an der Gemeindeversammlung teilgenommen haben und zeigt Verständnis dafür, dass es Diskussionen gegeben hat, ob diese Veranstaltung stattfindet oder nicht. Sie wünscht allen einen guten Heimweg und gute Gesundheit.

Sie bittet die Anwesenden, beim Herausgehen um etwas Geduld und die Beachtung des Mindestabstandes.

Gemeindepräsidentin J. Locher schliesst die Versammlung um 20.35 Uhr.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Gemeindepräsidentin:

Die Protokollführung:

Jeanne Locher-Polier

Eva Somalvico